

SEESTADT BREMERHAVEN



Fachliche Weisung zu § 31 SGB XII und § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Einmalige Bedarfe

01.03.2017
50-10-20



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Ausführungen	1
2. Bedarfe im Einzelnen	1
2.1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	1
2.2. Wohnungseinrichtungspauschalen	2
2.3. Haushaltsgeräte	2
3. Erstausstattungen für Bekleidung	3
4. Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt	3
5. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	4
5.1. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen	4
5.2. Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	5
6. Erweiterter Personenkreis	5
7. Pauschalierung	5
8. In Kraft treten	6
9. Anlage 1: Zusammensetzung der Pauschalen bei Teilbedarfen	7

1. Allgemeine Ausführungen

Nach § 27a Abs. 2 SGB XII/ § 20 Abs. 1 SGB II ergibt der gesamte notwendige Lebensunterhalt mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Dritten Kapitel, Zweiter bis Vierter Abschnitt SGB XII sowie im Bereich des SGB II der Mehrbedarfe und der Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung den monatlichen Regelbedarf.

Nicht vom Regelbedarf umfasst sind Bedarfe für

- a. Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- b. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- c. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Bei den Buchstaben a. – c. handelt es sich um eine abschließende Aufzählung.

2. Bedarfe im Einzelnen

2.1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Eine Leistung für die Erstaussstattung einer Wohnung ist nicht darauf ausgerichtet, dass der/die Leistungsempfänger/in eine komplette Ausstattung benötigt. Der Begriff der Erstaussstattung ist nicht zeitlich sondern als bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist, ob erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung entsteht. Der Erstaussstattungsbedarf ist somit von dem durch die Regelleistung gedeckten Erhaltungsbedarf abzugrenzen.

Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden nicht nur bei erstmaliger Anmietung von Wohnraum gewährt. Auch bei Eintritt eines besonderen Umstandes kommen entsprechende Leistungen in Betracht.

Leistungen für Erstaussstattungen sind Folgekosten eines Umzuges. Entscheidend für die Bewilligung ist, ob dieser Umzug erforderlich ist.

Beispiele:

Bezug einer Wohnung nach einem längeren Haftaufenthalt, Heimaufenthalt, Aufenthalt in betreuten Wohnformen oder in Notunterkünften ohne eigenen Hausstand sowie nach Obdachlosigkeit

Umzug

- in Folge einer Trennung/Scheidung,
- in eine größere Wohnung,
- in eine andere Wohnung mit anderer Ausstattung (z.B. keine Küche/Herd/Spüle vorhanden)
- aus einem möblierten Zimmer)

Verlust von Teilen oder der gesamten Wohnungsausstattung durch einen Wohnungsbrand, durch eine Wohnungsräumung aufgrund Verwertung der Gegenstände durch den Gerichtsvollzieher.

Der erstmaligen Ausstattung einer Wohnung sind diejenigen Fälle einer Ersatzbeschaffung gleichzustellen, bei denen vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom

Sozialhilfe- oder Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar geworden sind (BSG Urteil vom 07.07.2009 AZ B 4 AS 77/08 R).

Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und eigenen Wohnraum angemietet haben, werden Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnraum nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

Der Begriff der Erstausrüstung umfasst alle Wohnungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Für die Anschaffung von Möbeln und Haushaltsgeräten ist grundsätzlich auf den Gebrauchtmärkte zu verweisen.

Bodenbeläge und Renovierungsbedarfe gehören nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung, sondern zu den Kosten der Unterkunft nach § 35 SGB XII/ § 22 SGB II.

2.2. Wohnungseinrichtungspauschalen

Ist eine komplette Wohnungsausstattung notwendig, so wird diese grundsätzlich in Form von nachstehenden Pauschalen gewährt.

1-Personenhaushalt	€ 823
2-Personenhaushalt	€ 1.136
3-Personenhaushalt mit Kind unter 6 Jahren	€ 1.596
3-Personenhaushalt mit Kind ab 6 Jahren	€ 1.613

Die Zusammensetzung der Pauschalen ergibt sich aus der **Anlage 1** dieser Weisung.

Hinweise:

Bei Einraumwohnungen und ggf. 2-Zimmer-Wohnungen für Alleinerziehende mit Kind entfällt die Bewilligung des Schlafzimmers. Die Pauschale für das Wohnzimmer ist dann um den Differenzbetrag zwischen den gewährten Sitzgelegenheiten und einem Schlafsofa sowie um Bettdecke, Kopfkissen und Bettwäsche aus der Pauschale Schlafzimmer zu erhöhen.

Die Pauschale 3-Personenhaushalt ist bzgl. des Kinderzimmers entsprechend zu kürzen, wenn die Säuglingserstausrüstung gewährt wird/wurde!

Ist die Wohnung im Einzelfall nicht mit einer Spüle ausgestattet, so ist die Pauschale entsprechend zu erhöhen.

Bei weiteren Haushaltsangehörigen ist die Pauschale für den 3-Personenhaushalt entsprechend der Anlage 1 zu erhöhen.

2.3. Haushaltsgeräte

Leistungen für nachstehende Geräte werden bei Bedarf zusätzlich zur Erstausrüstungspauschale übernommen:

Staubsauger (gebraucht)	€ 30
Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Wohnung)	
Waschmaschine	€ 103
Kühlschrank	€ 61
E-Herd	€ 64
Gasherd	€ 115

Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Wohnung nicht entsprechend ausgestattet ist.

Eine Verpflichtung des Vermieters zur Ausstattung mit Elektrogeräten besteht nicht. Waschmaschinen werden nur gewährt, wenn seitens des Vermieters auch keine Gemeinschaftseinrichtung zur Verfügung gestellt wird oder diese im Einzelfall aus schwerwiegenden (z.B. gesundheitlichen) Gründen nicht genutzt werden kann.

Ein Fernsehgerät ist im Rahmen der Erstausrüstung nicht zu gewähren, da es weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät ist. Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, erfolgt aus dem Regelbedarf (Urteil BSG v. 24.02.11 Az: B 14 AS 75/10 R).

Teilpauschalen und einzelne Gegenstände

Besteht grundsätzlich ein Anspruch auf die Wohnungserstausrüstung und ist diese zum Teil bereits vorhanden, ist der konkrete Bedarf zu ermitteln. Es sind die entsprechenden Beträge für einzelne Ausstattungsgegenstände zu gewähren. Zur Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Teilpauschalen oder Einzelbeträge wird auf die **Anlage 1** dieser Weisung verwiesen.

3. Erstausrüstungen für Bekleidung

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kommt neben den im Gesetzestext genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere dann in Betracht, wenn der Gesamtverlust der Bekleidung (z. B. nach einem Wohnungsbrand) vorliegt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ein neuer Bedarf besteht.

Die Pauschale beträgt 277 €. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

3 x Unterwäsche	21 €
2 x Nachtwäsche	26 €
3 x Hemd/Bluse/Pullover	50 €
2 x Hose/Rock	60 €
2 x Schuhe	60 €
Mantel/Jacke	60 €

4. Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

Anlässlich der Geburt eines Kindes sind Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen und Bett (einschl. Matratze und Bettwäsche) sowie eine Säuglingserstausrüstung zu gewähren. Die Pauschale beträgt 556 €. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Schwangerschaftsbekleidung	100 €
Säuglingserstausrüstung	256 €
Kinderwagen, Kinderbett mit Matratze und Bettwäsche	200 €

(Für weiteren Bedarf zur Einrichtung des Kinderzimmers – siehe Erstausrüstung für die Wohnung!)

Bei Geburt des ersten Kindes sind die Einzelpauschalen in voller Höhe zu gewähren. Liegt die Geburt des nächst älteren Kindes nicht mehr als drei Jahre zurück, ist zu prüfen, ob Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen usw. sowie die Säuglingserstausrüstung noch vorhanden ist. Ggf. ist lediglich ein Ergänzungsbedarf zu befriedigen. Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Pauschalen bei nachfolgenden Kindern ggf. nur noch anteilig gewährt werden.

5. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten

Träger dieser Leistungen ist für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II die Bundesanstalt für Arbeit, so dass auf die Fachliche Weisung der BA verwiesen wird.

5.1. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen

Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen. Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt nicht für konfektionierte „Spezialschuhe“ oder „Schutzschuhe“ für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Verengung/Erweiterung der Blutgefäße auf.

Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

Orthopädischer Straßenschuh	Erstversorgung: grundsätzlich zwei Paar Ersatzbeschaffung: ein Paar grundsätzlich nach zwei Jahren. Das Wechseelpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
Orthopädischer Hausschuh	Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grundsätzlich ein weiteres Paar Hausschuhe als Wechseelpaar angezeigt. Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungs-behandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforder-lichkeit für Schulsport	Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar. Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren

Orthopädischer Interimsschuh	Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase
------------------------------	---

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten.

Dieser beträgt bis zu 76 Euro pro Paar. Dazu kommt ggf. die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10 Euro.

Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 31 Absatz 1 Nr. 3 SGB XII/ § 24 Abs. 3 Nr.3 SGB II übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

5.2. Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistungen erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

6. Erweiterter Personenkreis

Einen Anspruch auf einmalige Leistungen können auch Personen haben, die keine Regelsatzleistungen benötigen, den besonderen Bedarf jedoch nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken können. In diesen Fällen kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

7. Pauschalierung

Die Leistungen für Erstausrüstungen für Wohnraum und Bekleidung können nach § 31 Abs. 3 SGB XII/ § 24 Abs. 3 SGB II als Pauschalbeträge erbracht werden. Entsprechend sind die aufgeführten Pauschalbeträge festgelegt worden. Für einen Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der grundsätzlich aus der Regelleistung zu finanzieren ist, kommt ggf. ein Darlehen gemäß § 37 SGB XII/ § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

8. In Kraft treten

Die Fachliche Weisung tritt zum 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weisung vom 01.10.2011 außer Kraft.

Bremerhaven, 06.03.2017

gez. Henriksen
Amtsleiterin

Anlage 1- Seite 1/2

Fachliche Weisung zu § 31 SGB XII/ § 24 Abs. 3 Nr.1 und 2 SGB II
(einmalige Bedarfe)



Zusammensetzung der Pauschalen bei Teilbedarfen

Bei den Angaben für Möbel handelt es sich um Preise für gebrauchte Gegenstände!

Wohnzimmer	1 Person	2 Personen	ab 3 Personen
Couchtisch	41 EURO	41 EURO	41 EURO
2-er Couch oder 2 Sessel	54 EURO	-----	-----
2-er Couch und 2 Sessel oder 3-er Couch und 1 Sessel	-----	92 EURO	-----
Couchgarnitur 3-er, 2-er, 1-er	-----	-----	122 EURO
Schrank/Regal	41EURO	41 EURO	-----
Schrankwand	-----	-----	145 EURO
Lampe - neu -	15 EURO	15 EURO	15 EURO
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 EURO	20 EURO	20 EURO
Gesamt	171 EURO	209 EURO	343 EURO
Schlafcouch 63 EURO * 1-Zi.-Whg. oder Alleinerziehende mit Kind	+9 EURO		

*** Bei Einraumwohnungen und ggf. 2-Zimmer-Wohnungen für Alleinerziehende mit Kind entfällt die Bewilligung des Schlafzimmers. Die Pauschale für das Wohnzimmer ist dann um den Differenzbetrag zwischen den gewährten Sitzgelegenheiten und einem Schlafsofa zu erhöhen.**

Schlafzimmer	1 Person	2 Personen
Einzelbett incl. Lattenrost	62 EURO	-----
Doppelbett incl. Lattenrost	-----	125 EURO
Matratze ñ neu -	55 EURO	110 EURO
Schrank	90EURO	151 EURO
Lampe ñ neu -	15 EURO	15 EURO
1 Bettdecke pro Person	20 EURO	40 EURO
1 Kopfkissen pro Person	8 EURO	8 EURO
2 Garnituren Bettwäsche pro Person	22 EURO	44 EURO
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 EURO	20 EURO
Vorhänge/Rollo/Jalousie	19 EURO	19 EURO
Gesamt	311EURO	522 EURO

Hinweis:

Ab der 3. Person wird davon ausgegangen, dass es sich um Kinder handelt und somit auf die Pauschale Kinderzimmer verwiesen!



Kinderzimmer	Kind unter 6 Jahre	Kind ab 6 Jahre
Kinderbett/Bett incl. Lattenrost*	60 EURO	60 EURO
Matratze ñ neu*	40 EURO	55 EURO
Regal/Schrank	90 EURO	90 EURO
Lampe	15 EURO	15 EURO
1 Bettdecke/1 Kopfkissen*	20 EURO	28 EURO
2 Garnituren Bettwäsche*	28 EURO	22 EURO
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 EURO	20 EURO
Vorhänge/Rollo/Jalousie	19 EURO	19 EURO
Gesamt	292 EURO	309 EURO

* Die Pauschale ist entsprechend zu kürzen, wenn die Säuglingserstaussstattung gewährt wird/wurde!

Küche	1 Person	2 Personen	Jede weitere Person
Hausrat (Geschirr, Gläser, Besteck, Töpfe, Pfannen, Küchenhelfer, Reinigungsgeräte, Geschirrhandtücher, Handtücher)	Grundausstattung 126 EURO	Grundausstattung HV 133 EURO	HA 22 EURO
1 Unterschrank	25 EURO	44 EURO	-----
1 Hängeschrank	18 EURO	31 EURO	-----
1 Küchentisch	25 EURO	38 EURO	-----
1 Küchenstuhl	-----	-----	12 EURO
2 Küchenstühle	24 EURO	-----	-----
3 Küchenstühle	-----	36 EURO	-----
Lampe	15 EURO	15 EURO	-----
Gardinen incl. Stange + Zubehör	20 EURO	20 EURO	-----
Gesamt	253 EURO	317 EURO	34 EURO
Ab 4 Personen zusätzlich jeweils 1 Unter- und 1 Hängeschrank			75 EURO
Spüle (im Einzelfall bei Bedarf)*	50 EURO	50 EURO	

* Ist die Wohnung im Einzelfall nicht mit einer Spüle ausgestattet, so ist die Pauschale entsprechend zu erhöhen.

Bad	
Spiegel	10 EURO
Lampe	15 EURO
Badschrank.	19 EURO
Gesamt	44 EURO

Flur	
Spiegel	10 EURO
Lampe	15 EURO
Schuhschrank/Garderobenhaken	19 EURO
Gesamt	44 EURO